

es habe ihrer Mündlein seliger Vater, zu Bezahlung seines Antheils des erkauften Ritterguths Großsch, etliche Summen auf sich genommen, auch darneben andere mahnhafte Schulden, zum Theil von Bürgschaft herrührende, auf sich gehabt, und also ihren Mündlein eine große Schuld zu bezahlen hinterlassen. Ob sie nun wohl, nach dessen Absterben, zu deren Berrichtung, 2000. fl. bey denen von Schönberg zum Burschenstein, mit Churfürstlichen gnädigsten Consens, aufgenommen und bishero aus denen Güthern verzinsset; So habe doch der Ueberschuß, oder Nutzung der Güthere, nicht geben wollen, daß an den Haupt-Summen ichtwas sonderliches abgeleget werden können; Gleichwohl die Zeit herzu nahe, daß denen von Schönberg ihr Capital wiederum entrichtet werden solle und sie, ohne Veränderung etlicher ihrer Mündlein Güther, darzu nicht gelangen möchten: Folglich bedacht wären, ein hundert und eilf Aecker Holz und Kadeland, oberhalb Pegau, in Großscher Aue gelegen, auch eine Teichstatt zu Löbschitz, ungefehrlichen von 24. Aeckern, entweder zu vererben, oder sonsten, beneben etlichen Zinsen zu Pegau, sowohl in denen Dörfern Dölen, Kleinstorckwitz, Kobschitz und Audias, welches alles Ihro Hochfürstl. Gnaden
Lehen